

Informationsblatt Innovative Nahwärmenetze für Betriebe

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von bestehenden oder neuen Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten und sich in Gebieten befinden, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 35 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Nahwärmanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme zur Wärmeversorgung Dritter. Insbesondere

- die **Errichtung von Heizzentralen** auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von hocheffizienter Abwärme (Wärmepumpe, Biomassekessel / Biomasse-KWK, Solarthermie, industrielle Abwärme, Geothermie) und
- die **Errichtung von Verteilnetzen** zur Wärmeversorgung Dritter.

Die Heizzentrale oder das Verteilnetz muss zumindest eines der folgenden Innovationskriterien erfüllen:

- Innovative Ansätze zur Realisierung **niedriger Systemtemperaturen** oder zur effizienten Nutzung von **Umgebungswärme** (zum Beispiel Anergienetz, Mehrleiternetz et cetera)
- Anwendung von über den Stand der Technik hinausgehenden Lösungen zur Kombination und **Optimierung mehrerer erneuerbarer Wärmeerzeuger** (zum Beispiel Niedertemperatur-Abwärme, Umgebungswärme et cetera)
- **Intelligente Vernetzung** von Erzeugern und Verbrauchern (übergeordnetes MSRT-System, Lastmanagement, Speichersysteme et cetera)
- Realisierung von Aspekten zur **Sektorkopplung** (zum Beispiel Bereitstellung von Anlagen für den Regelenergiemarkt)

Alle weiteren spezifischen Förderungsvoraussetzungen für die einzelnen Komponenten einer innovativen Nahwärmanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern für die jeweilige Technologie.

Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 3. Darüber hinaus muss das eingesetzte Kältemittel ein GWP von weniger als 1.500 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden nur jene Investitionsanteile (Anlagen, Montage und Planung) von innovativen Wärmenetzen, welche in den korrespondierenden Förderungsschwerpunkten

- Wärmepumpen (www.umweltfoerderung.at/Waermepumpen/UFI_Standardfall_Infoblatt_WAERMPU.pdf)
- Biomasse-Nahwärmanlagen (www.umweltfoerderung.at/Nahwaermeversorgung/ufi_standardfall_infoblatt_biofern.pdf)
- Abwärmenutzung (www.umweltfoerderung.at/Abwaermeauskopplung/UFI_Standardfall_Infoblatt_Abwaerme.pdf)
- Thermische Solaranlagen (www.umweltfoerderung.at/Thermische_Solaranlagen_f_Betriebe/UFI_Standardfall_Infoblatt_SOLAR.pdf)

der Umweltförderung im Inland für Einzelmaßnahmen als förderungsfähig definiert sind.

Nicht gefördert werden „Power-to-X“-Anlagen und Ökostromanlagen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Projektkosten für das beantragte Projekt müssen mindestens 100.000 Euro betragen.
- Für die jeweiligen Technologien gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Förderungsbereiche, sofern im gegenständlichen Informationsblatt keine davon abweichenden Bestimmungen angeführt sind.
- Für die Versorgung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Fernwärme/-kühlung müssen entsprechende Wärmelieferverträge vorliegen. Für den Abschluss von Wärmelieferverträgen gelten Mindeststandards. Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Informationen in der Checkliste am Ende dieses Informationsblattes.
- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung). Die mit dem beantragten Projekt verbundene jährliche Einsparung an CO₂ muss mindestens 30 Tonnen betragen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Innovative Wärmenetze	
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition:
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5% Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, die im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurden sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/innovativenetze.

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema	✓
Abnehmer- oder Abnehmerinnenliste der Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen für das geplante Nahwärmenetz	✓
Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge mit Angaben zu Anschlussleistung, verkaufter Nutzenergie, Wärmepreis, Indexierung (verpflichtend), definierter Eigentumsgränze der Investitionen	✓
Trassenplan	✓
Netzverlustberechnung	✓
Produktdatenblatt der Energiebereitstellungsanlage des Herstellers oder der Herstellerin	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für die Anlage	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für Wärmeerzeugungsanlage, Gebäude, Brennstofflager, Hydraulik, Pufferspeicher, Netz, Übergabestationen und andere wesentliche Anlagenteile	✓
Bei Wärmepumpen: Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern	✓
Bei Wärmepumpen: Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe durch einen Planer oder eine Planerin, Zivilingenieur oder Zivilingenieurin oder ein technisches Büro	✓
Bei Biomasse: Brennstoffliefervereinbarungen Lieferverträge beziehungsweise –Vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung	✓
Bescheide für Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist der **Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern** auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgenden, die taxativ im jeweils aktuellsten www.e-control.at/de/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ (www.umweltfoerderung.at/_bestaetigung_oekostrombezug.pdf), welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt der antragstellenden Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landes-förderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/innovativenetze

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Innovative Netze: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.